

Bebauungsplan Nr. 123 Norderstedt, 5. vereinfachte Änderung "Gewerbegebiet Harkshörn-Mitte"



© Stadt Norderstedt 26.10.2006 muehlbau BP123No.5.Ä.(Geltungsbereich)

0 40 80 120 m

1:5000



Bebauungsplan Nr. 123 Norderstedt, 5. vereinfachte Änderung "Gewerbegebiet Harkshörn-Mitte"

Satzung der Stadt Norderstedt zum Bebauungsplan Nr. 123 – Norderstedt –, 5. vereinfachte Änderung „Gewerbegebiet Harkshörn-Mitte“,

**Gebiet : westlich der Schleswig-Holstein-Straße /
nördlich der Straße Harckesheyde /
östlich des Steertpoggweges**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 10.10.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 123 Norderstedt, 5. vereinfachte Änderung "Gewerbegebiet Harkshörn-Mitte" für das Gebiet: westlich der Schleswig-Holstein-Straße / nördlich der Straße Harckesheyde / östlich des Steertpoggweges, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Für diesen Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 maßgebend.

Teil B

Neben den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 123 Norderstedt, 1. vereinfachte Änderung, 2. Änderung und 3. Änderung und Ergänzung gelten folgende ergänzende textliche Festsetzungen:

- 1.1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet die folgenden nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
- Bordelle sowie bordellartige Betriebe.
- 1.1.4 Gemäß § 1 Abs. 6 und § 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet die folgenden nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführungs- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

Bebauungsplan Nr. 123 Norderstedt, 5. vereinfachte Änderung "Gewerbegebiet Harkshörn-Mitte"

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.05.2006.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 21.06.2006 erfolgt.

Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 20.04.2006 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.05.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am 20.04.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 Norderstedt, 5. vereinfachte Änderung "Gewerbegebiet Harkshörn-Mitte" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.05.2006 bis 15.06.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.05.2006 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadtvertretung hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.10.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) am 10.10.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Norderstedt, den 27.10.2006

Stadt Norderstedt

gez. Grote (D.S.)
Oberbürgermeister

2. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Norderstedt, den 27.10.2006

Stadt Norderstedt

gez. Grote (D.S.)
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 123 Norderstedt, 5. vereinfachte Änderung "Gewerbegebiet Harkshörn-Mitte"

3. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.11.2006 in der „Norderstedter Zeitung“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.11.2006 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 17.11.2006

Stadt Norderstedt

gez. Grote (D.S.)
Oberbürgermeister